

---

## S 36 U 244/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| Land          | Hamburg               |
| Sozialgericht | Sozialgericht Hamburg |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung    |
| Abteilung     | 36                    |
| Kategorie     | Urteil                |
| Bemerkung     | -                     |
| Rechtskraft   | -                     |
| Deskriptoren  | -                     |
| Leitsätze     | -                     |
| Normenkette   | -                     |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 36 U 244/00 |
| Datum        | 16.09.2002    |

#### 2. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Es wird festgestellt, dass die Beklagte der f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Entschädigung des Arbeitsunfalls der Frau A. J. vom 29. Januar 1996 zuständige Versicherungsträger ist. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Erstattungsverfahrens, wer zuständiger Versicherungsträger f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Entschädigung des Arbeitsunfalls der Frau A. J. (im Folgenden: Versicherte) vom 29. Januar 1996 ist.

Die Versicherte verletzte sich am Unfalltag während ihrer Tätigkeit als Hauswirtschafterin beim Reinigen im Haus des Jugendrotkreuzes B. M., das vom Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V., betrieben wird.

Die Einrichtung war vor der Nutzung als Haus des Jugendrotkreuzes als Mutter-Kind-Kurheim des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., betrieben worden. Nach der Umwidmung hatte die Klägerin dem Landesverband Nordrhein e.V. des Deutschen Roten Kreuzes mit Schreiben vom 22. Februar 1990 mitgeteilt, dass nicht sie, sondern die Beklagte zuständige Unfallversicherungsträger sei,

---

woraufhin der Landesverband Nordrhein e.V. des Deutschen Roten Kreuzes mit Schreiben vom 06. April 1990 dies wiederum der Beklagten mitteilte und die Beklagte bat, die Personalbestandsnachweisung für das Jahr 1989 um sieben Arbeitnehmer zu erhöhen auf insgesamt 99 Arbeitnehmer. Weder bei der Klägerin noch bei der Beklagten erfolgte eine Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

Der Landesverband Nordrhein e.V. des Deutschen Roten Kreuzes war zum Unfallzeitpunkt Arbeitgeber der Versicherten, die im Übrigen weder Angehöriger einer Bereitschaft oder eines Arbeitskreises des Deutschen Roten Kreuzes war.

Nach anfänglicher Involvierung mehrerer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und nicht geklärtem Zuständigkeitsstreit erbrachte die Klägerin vorläufig gemäß § 1735 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. [§ 43](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall der Versicherten über insgesamt gut 10.000,- DM und erkannte das Ereignis mit Bescheid vom 26. März 1998 als Arbeitsunfall an.

Die Klägerin hielt an und hält bis heute an die Beklagte für den zuständigen Leistungsträger und machte ihr gegenüber erstmals mit Schreiben vom 02. April 1996 dem Grunde nach einen Erstattungsanspruch geltend, den sie in der Folge mehrfach nachbezahlte.

Nachdem die Beklagte mehrfach eine Übernahme des Verfahrens abgelehnt und den geltend gemachten Erstattungsanspruch zurückgewiesen hatte, hat die Klägerin am 18. Mai 2000 Klage erhoben.

Sie hält weiterhin eine Zuständigkeit der Beklagten für gegeben und meint, dass es sich bei der Einrichtung nach seiner Zweckbestimmung ausschließlich um eine Einrichtung zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Leitungskräfte des Jugendrotkreuzes handle sowie zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe sowie zur Jugendarbeit des Jugendrotkreuzes, nicht jedoch um eine Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege. Sie verweist darauf, dass nach der Anlage zu der Verwaltungsvereinbarung vom 01.01.1987 über die Abgrenzung der versicherungsrechtlichen Zuständigkeiten für die Versicherten im Unternehmen des Deutschen Roten Kreuzes zwischen der Klägerin und der Beklagten letztere für das Jugendrotkreuz zuständig sei. Da die Versicherte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in dieser Einrichtung tätig geworden sei, habe die Beklagte deren Arbeitsunfall zu entschädigen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die Beklagte der für die Entschädigung des Arbeitsunfalls der Frau A. J. vom 29. Januar 1996 zuständige Versicherungsträger ist.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

---

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass es bei der Beurteilung der Zust ndigkeit nicht auf die betriebstechnische Auslegung des Begriffs "Unternehmen" und die organisatorische Zuordnung der Einrichtung ankomme, sondern dass vielmehr darauf abzustellen sei, ob die T tigkeiten der Abwendung drohender Gefahren f r den einzelnen oder der Allgemeinheit dienen, wozu insbesondere Eins tze, Ausbildungsveranstaltungen,  bungen, Werbeveranstaltungen sowie die Verwaltungsarbeit geh ren. Die Versicherte als Hauswirtschafterin f hre jedoch keine T tigkeiten aus, die den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern von Bereitschaften und verwandten T tigkeitsgebieten des Deutschen Roten Kreuzes einschlie lich des Jugendrotkreuzes zuzuordnen seien. Sie nimmt insoweit "zur Verdeutlichung" Bezug auf Schriftverkehr der Beteiligten sowie des Deutschen Roten Kreuzes aus den 50er, 60er und 70er Jahren. Weiter ist sie der Auffassung, dass es sich bei der Einrichtung um eine solche der Wohlfahrtspflege handle, n mlich um eine "zum Allgemeinwohl ausge bte unmittelbare Hilfe f r gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gef hrdete Menschen". Hierzu wird auf diverse Programme, Brosch ren und Zeitungsartikel zu den T tigkeiten in dem Haus des Jugendrotkreuzes B. M. Bezug genommen. Schlie lich weist die Beklagte darauf hin, dass die Kl gerin ausweislich eines handschriftlichen Vermerks vom 16. Juli 1996 auf Blatt 30 ihrer Verwaltungsakte zun chst keine Zweifel an ihrer Zust ndigkeit gehabt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den weiteren Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Kl gerin.

Entscheidungsgr nde:

Das Gericht konnte ohne m ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverst ndnis hiermit erkl rt haben (vgl. [   124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes    SGG -).

Die Klage ist statthaft (vgl. [   55 Abs. 1 Ziff. 2 SGG](#)). Das besondere Feststellungsinteresse (vgl. hierzu: Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. 2002,    55 Rz. 12b m.N.) der Kl gerin ergibt sich aus der Tatsache, dass sie ausweislich ihrer aktenkundigen Zust ndigkeitszweifel vorl ufig i.S.d.    1735 der hier noch anwendbaren RVO (vgl. [     212, 214](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch    SGB VII -) i.V.m. [   43 SGB I](#) und insbesondere ausweislich ihres Bescheides vom 26. M rz 1998 der Versicherten gegen ber Entsch digungsleistungen im Wege der vorl ufigen F rsorge erbracht hat und aus diesem Grund einen Erstattungsanspruch nach [   102](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gegen die Beklagte behauptet. Auch die  brigen Zul ssigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Klage ist auch begr ndet. Die Versicherte erlitt am 29. Januar 1996 als Besch ftigte des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., im Zusammenhang mit ihrer T tigkeit in dem von ihrem Arbeitgeber betriebenen

---

Haus des Jugendrotkreuzes in B. M. einen Arbeitsunfall i.S.d. [Â§ 548 RVO](#) i.V.m. [Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO](#). Träger der Versicherung fÃ¼r alle in dieser bzw. fÃ¼r diese Einrichtung, die ein Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt, ist nach [Â§ 653 Abs. 1 Nr. 4 RVO](#) die Beklagte.

Nach dieser Vorschrift ist der Bund Träger der Versicherung fÃ¼r Versicherte in den Bereitschaften und verwandten TÃtigkeit Gebieten des Deutschen Roten Kreuzes einschlieÃlich der VorstÃnde der VerbÃnde des Deutschen Roten Kreuzes und ihrer Verwaltungsorgane unbeschadet der Dauer ihrer TÃtigkeit.

Die Vorschrift ist weit auszulegen; die weite Fassung ermÃglicht es, praktisch in allen FÃllen, in denen Ãberhaupt eine Unfallversicherung der fÃr das Deutsche Rote Kreuz tÃtigen Personen in Betracht kommt, die ZustÃndigkeit des Bundes als VersicherungstrÃger zu begrÃnden, wobei es gleichgÃltig ist, ob es sich um ehrenamtliche oder hauptamtlich tÃtige Personen, um eine lang- oder kurzfristige TÃtigkeit handelt, ob diese TÃtigkeit im Interesse und zum Nutzen des Teilnehmers oder des Deutschen Roten Kreuzes ausgeÃbt wird und ob es sich um fÃr das Unternehmen tÃtige handelt (vgl. Lauterbach, Reichsversicherungsordnung, Loseblattkommentar, Â§ 653 Rz. 17 m.w.N.; Urteile des Bundessozialgerichts â BSG â vom 18. Dezember 1979, Az.: [2 RU 67/77](#), vom 30. Oktober 1980, Az.: [8a RU 74/78](#) und vom 11. Februar 1981, Az.: [2 RU 35/78](#) ).

Dies folgt aus der GesetzesbegrÃndung, in der es heiÃt, dass das auf Bundesebene zusammengeschlossene Deutsche Rote Kreuz nationale Aufgaben durchfÃhrt und durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Februar 1951 als Träger aller Aufgaben anerkannt worden ist, die von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes gemÃ den auf den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegten GrundsÃtzen wahrgenommen werden, sodass es notwendig und zweckmÃÃig ist, dass der Bund den Versicherungsschutz fÃr das Deutsche Rote Kreuz Ãbernimmt (vgl. [BT-Drucks IV/120, S. 64](#)).

FÃr die versicherungsrechtliche Beurteilung ist dabei nicht die juristische Konstruktion zu berÃcksichtigen, sondern die tatsÃchlichen VerhÃltnisse sind maÃgebend (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 1980, Az.: [8a RU 74/78](#)). Aus der nationalen Bedeutung des Deutschen Roten Kreuzes und der entsprechend weitreichenden Fassung des Gesetzes ist zu folgern, dass grundsÃtzlich fÃr jedwede dem Deutschen Roten Kreuz zurechenbare versicherte TÃtigkeit der Bund der zustÃndige VersicherungstrÃger ist, unabhÃngig davon, ob die Einrichtung, der die unfallbringende TÃtigkeit zuzurechnen ist, in selbststÃndiger Rechtsform â und ggf. in welcher â oder unselbststÃndig vom Deutschen Roten Kreuz betrieben wird.

Abzugrenzen ist lediglich bei nicht ehrenamtlich TÃtigen, ob das Unternehmen dem Bereich des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege zuzurechnen ist, was sich deutlich aus der Nachfolgevorschrift des [Â§ 653 Abs. 1 Nr. 4 RVO](#) ergibt, dem [Â§ 125 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#), wonach die Unfallkasse des Bundes zustÃndig ist fÃr die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich

---

Tätigen sowie ferner sonstige beim Deutschen Roten Kreuz mit Ausnahme der Unternehmer des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege Tätige.

Ausweislich der Gesetzesbegründung grenzt diese Bestimmung die Zuständigkeit des Bundes und der Berufsgenossenschaft ferner Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege voneinander ab und folgt dabei der Praxis unter der Geltung der RVO. Aus der Bundeszuständigkeit ferner Tätigkeiten des Deutschen Roten Kreuzes werden die Aufgabengebiete ausgenommen, die den Gesundheitsdienst und die Wohlfahrtspflege betreffen, es sei denn, es handelt sich um ehrenamtliche Tätigkeiten in den Rote-Kreuz-Gemeinschaften (Bereitschaften, Arbeitskreise); letztere sind unabhängig von ihrer Aufgabenstellung beim Bund versichert (vgl. [BT-Drucks 13/2204, S. 105](#)).

Dabei umfasst der Begriff Gesundheitswesen Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten, welche die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustands oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken; Tätigkeitsbereiche des Deutschen Roten Kreuzes, die dem Begriff der Wohlfahrtspflege unterfallen, sind z.B. Wohnheime ferner Ältere oder behinderte Menschen oder Sammlungen ferner gemeinnützige Zwecke (vgl. Wannagat, SGB VII, Loseblattkommentar, Â§ 125 Rz. 11 und 12).

Dementsprechend fällt die Zuständigkeit ferner die ferner das Deutsche Rote Kreuz ehrenamtlich Tätigen sowie ferner Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht dem Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege zuzurechnen sind, in den Bereich des Bundes und lediglich ferner Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege und ehrenamtlich Tätige in diesen Einrichtungen ohne Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft in den Bereich der Berufsgenossenschaft ferner Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (vgl. Wannagat, a.a.O., Rz. 13).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist die Beklagte der ferner die Entschädigung des Arbeitsunfalls der Versicherten vom 29. Januar 1996 zuständige Versicherungsträger. Die Versicherte erlitt diesen Arbeitsunfall als Beschäftigte des Deutschen Roten Kreuzes bei ihrer Tätigkeit in einer Einrichtung, die weder als Einrichtung des Gesundheitswesens noch der Wohlfahrtspflege anzusehen ist.

Dies ergibt sich aus dem Profil der Einrichtung. Es handelt sich um eine behindertengerecht ausgebaute Jugendbildungsstätte des Deutschen Jugendrotkreuzes und bietet seinen Mitgliedern einen geeigneten Ort, um an den Bildungsangeboten des Jugendrotkreuz-Landesverbandes teilzunehmen, die Ausbildungslehrgänge zum Jugendrotkreuz-Gruppenleiter (Rotkreuz-Einführungseminare, Gruppenleiter-Grundlehrgänge, Gruppenleiter-Aufbaulehrgänge), Seminare zu allgemeinen Themen der Jugendbildung und sogenannte Großveranstaltungen wie das Jugendrotkreuz-Pfingsttreffen oder das Jugendrotkreuz-Kindergruppentreffen umfassen. Daneben wird nach Auskunft des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., die Einrichtung von anderen Abteilungen des Deutschen Roten Kreuzes ferner diverse Seminare, Lehrgänge und Fortbildungen in der Erwachsenenbildung gebucht sowie von

---

anderen Institutionen, die meistens wegen des behindertengerechten Ausbaus zu Ferienfreizeiten von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen anreisen. Aus den diversen in der Verwaltungsakte der KlÄgerin befindlichen Informationen Äber die Einrichtung Ä vom Programm Äber Presseinformationen, Presseartikel Ä ergibt sich, dass Hauptzweck und Schwerpunkt der Einrichtung die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Personen insbesondere in Gestalt der Gruppenleiter des Jugendrotkreuzes selbst ist und auch im Bereich der Lehrerfortbildung, dort insbesondere im Bereich der Ersten Hilfe, liegt. DemgegenÄber treten TÄtigkeiten, die dem Bereich der Wohlfahrtspflege zuzuordnen wÄren Ä die allgemeine Jugend- und Integrationsarbeit Ä quantitativ deutlich zurÄck.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung dient jedoch in klassischer Weise der Abwendung drohender Gefahren fÄr den einzelnen oder die Allgemeinheit und ist damit nicht dem Bereich der Wohlfahrtspflege zuzuordnen, sondern ist Bestandteil der vom Deutschen Roten Kreuz ausgeÄbten nationalen Aufgaben, wegen derer der Gesetzgeber gerade die ZustÄndigkeit des Bundes vorgesehen hat. Auch die Ausbildung der Jugendrotkreuz-Mitglieder und insbesondere der Gruppenleiter und die HeranfÄhrung Jugendlicher an die Aufgaben des Jugendrotkreuzes ist Bestandteil dieser nationalen Aufgabe.

Der Einwand der Beklagten gegen die danach bestehende ZustÄndigkeit des Bundes fÄr die Einrichtung des Hauses des Jugendrotkreuzes B. M., dass die Versicherte als Hauswirtschafterin in der Einrichtung keine TÄtigkeiten ausgefÄhrt habe, die den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern von Bereitschaften und verwandten TÄtigkeiten des Deutschen Roten Kreuzes einschlieÄlich des Jugendrotkreuzes zuzuordnen seien, ihre Aufgabengebiete keine TÄtigkeiten im Bereich des Jugendrotkreuzes bzw. in den Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes oder ihren Arbeitsgemeinschaften betreffe, kann demgegenÄber nicht Äberzeugen.

Die Einrichtung ist als Unternehmen im Sinne des Unfallversicherungsrechts unteilbar. Da die ZustÄndigkeit der Beklagten fÄr diese Einrichtung besteht, sind alle fÄr diese Einrichtung TÄtigen unabhÄngig von ihrem Aufgabengebiet Äber die Beklagte versichert. Die ZustÄndigkeitsbestimmungen im Unfallversicherungsrecht beziehen sich auf Unternehmen, nicht jedoch auf die TÄtigkeiten des Einzelnen, soweit diese einem bestimmten Unternehmen zugute kommen. Entsprechend hat auch das Bundessozialgericht mit dem bereits zitierten Urteil vom 30. Oktober 1980 die Beklagte als TrÄger der Unfallversicherung fÄr die beim Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes Ä dort in Form einer gemeinnÄtzigen GmbH Ä BeschÄftigten angesehen, ohne nach den jeweiligen Aufgaben zu differenzieren.

Eine andere Auffassung wÄrde dazu fÄhren, dass Personen wie der Versicherten kein zustÄndiger VersicherungsTrÄger zuzuordnen wÄre. FÄr das "(Haupt-)Unternehmen", dem sie angehÄrt Ä das Haus des Jugendrotkreuzes des Landesverbandes Nordrhein e.V. des Deutschen Roten Kreuzes -, besteht eine ZustÄndigkeit der Beklagten. Sie selbst wird jedoch nicht in einem

---

selbstständig "Hauswirtschaftsunternehmen" tätig, für das ggf. die Bau-Berufsgenossenschaft zuständig wäre. Ihre Hauswirtschaftstätigkeit dient vielmehr allein dem Hauptunternehmen. Insoweit wird auf den Rechtsgedanken des [Â§ 131 SGB VII](#) Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) in bis zum 01. Januar 2002 geltenden Fassung; [Â§ 197a SGG](#) in der Fassung des Sechsten SGG-Änderungsgesetzes vom 17.08.2001 ist bei Streitigkeiten, die bis zum 01.01.2002 rechtshängig geworden sind, nicht anzuwenden (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2002, Az.: [B 6 KA 12/01 R](#)).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024